

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-38/75-85

- 3. Dez. 1985

Betrifft
Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes
(LVBG - Novelle 1985)

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	3. DEZ. 1985
Ltg.:	205/L-113
V-u.R.-Aussch.	

Hoher Landtag!

Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze um 4,25 %, mindestens jedoch um S 500,-- erhöht werden.

Weiters wurden durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 81/1983, für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Etappen angehoben. Termin für die zweite und dritte Etappe ist der 1. Jänner 1985 bzw. 1. Jänner 1986.

Für die Bundesbediensteten wird der Mindesturlaub um 4 Werktage angehoben.

Das Urlaubsausmaß der Landesbediensteten soll daher, um eine Schlechterstellung gegenüber den Bundesbediensteten zu vermeiden, ebenfalls angehoben werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 23) und Z. 2 (§ 24):

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Entgeltansätze.

Zu Art. I Z. 3 (§ 33)

Die angeführte Bestimmung regelt die Erhöhung der Allgemeinen Dienstzulage.

Zu Art. I Z. 4 (§ 44 Abs. 1)

Durch diese Bestimmung wird der Mindesturlaub der Landesbediensteten angehoben.

Zu Art. I Z. 5 (§ 44 Abs. 3), Z. 6 (§ 44 Abs. 3 lit. a) und Z. 7 (§ 44 Abs. 7 und 9)

Durch die Erhöhung des Mindesturlaubes überschreitet das Urlaubsausmaß der gesundheitlich gefährdeten Bediensteten immer das bisherige Mindestausmaß von 200 Arbeitsstunden. Die bisherige Bestimmung des § 44 Abs. 3 ist daher entbehrlich. Der § 44 Abs. 3 lit. a (neu) wurde neu gefaßt.

Zu Art. I Z. 8 (§ 54 Abs. 3)

Nach der geltenden Rechtslage sind Ausbildungszeiten anrechenbar, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden. Da es, wenn wohl auch nur ausnahmsweise, vorkommen kann, daß die Ausbildung erst nach diesem Zeitpunkt begonnen oder beendet wurde, soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 9 (§ 71):

Wie bereits in der Einleitung angeführt, erfolgt die Urlaubserhöhung in Etappen. Hier wird der Mindesturlaub für das Urlaubsjahr 1985 angehoben (zweite Etappe).

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert wird (LVBG-Novelle 1985),

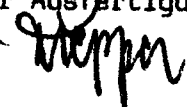
der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wagner', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.